



HVBG

HVBG-Info 03/1983 vom 24.03.1983, S. 0029 - 0029, DOK 401.032/017-BSG

Anwendung des § 1546 Abs. 1 RVO a.F. bei verspäteter Anmeldung eines Anspruchs für einen Minderjährigen - BSG-Urteil vom 30.11.1982 - 2 RU 39/81

Anwendung des § 1546 Abs. 1 RVO a.F. bei verspäteter Anmeldung eines Anspruchs für einen Minderjährigen;
hier: BSG-Urteil vom 30.11.1982 - 2 RU 39/81 - (Zurückverweisung an das LSG)

Zur Anwendung des § 1546 Abs. 1 RVO a.F. hat das BSG mit Urteil vom 30.11.1982 - 2 RU 39/81 - folgendes entschieden:

1. Die Ausschlußfrist des § 1546 Abs. 1 RVO a.F. wirkt auch gegen minderjährige Personen, die einen gesetzlichen Vertreter haben. Die schuldhafte Unterlassung der Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter ist kein unter § 1547 Abs. 1 RVO a.F. fallendes Ereignis.
2. Die Berufung darauf, daß der Entschädigungsanspruch infolge Versäumung der Ausschlußfrist ausgeschlossen ist, ist mißbräuchlich, wenn die sachliche Berechtigung des verspätet angemeldeten Anspruchs außer Zweifel steht (vgl. BSG-Urteil vom 06.09.1978 - 10 RV 57/77 - in Kartei LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 10531 zu § 627 RVO; in BREITHAUPT 1979, S. 807). Die zweifelsfreie Berechtigung des Anspruchs kann sich auch erst aus Ermittlungen im Verwaltungsverfahren des Versicherungsträgers und im Gerichtsverfahren ergeben (vgl. BSG-Urteil vom 23.06.1959 - 2 RU 21/54 - in BSGE 10, 88).
3. Da es sich bei der Feststellung des Sachverhalts um einen historischen Beweis handelt und er deshalb kaum je mit absoluter Gewißheit geführt werden kann (vgl. BSG-Urteil vom 15.11.1957 - 9 RV 212/57 - in BSGE 6, 106), ist unter Zweifel hier jede Erwägung einer konkreten, in dem ermittelten Sachverhalt gegebene, wenn auch fernliegende Möglichkeit zu verstehen, daß es anders sein könnte. Ein Zweifel an der sachlichen Berechtigung besteht sonach dann, wenn der Entscheidende eine solche, in der besonderen Beschaffenheit des Einzelfalls liegende andere Möglichkeit nicht als ausgeschlossen ansieht. Ist dies der Fall, steht die sachliche Berechtigung des verspätet angemeldeten Anspruchs nicht außer Zweifel.

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Es ist zu entscheiden, ob der Kläger (im Unfallzeitpunkt 14 Jahre alt) wegen der Folgen eines nach seinen Angaben im Jahre 1936 erlittenen Unfalls Anspruch auf Entschädigung durch die beklagte Berufsgenossenschaft hat. Die Beklagte hat das Leistungsbegehren des Klägers abgelehnt, weil ein Arbeitsunfall nicht erwiesen sei und im übrigen sei der Kläger mit seinem Anspruch nach § 1546 RVO a.F. ausgeschlossen, weil der Anspruch erst später als zwei Jahre nach dem Unfall angemeldet worden sei. Das SG hatte die Beklagte zur Gewährung von Entschädigungsleistung verurteilt. Das LSG wies

die Berufung der Beklagten zurück.
siehe auch:
Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00004601 = VB 021/83 vom 03.03.1983